

resp. Verfolgung in allen Fällen schwerer Vergehen sind hierdurch keinesfalls ausgeschlossen.

Disciplinar-Strafbeträge, welche $\frac{1}{5}$ des Lohnbetrages übersteigen, werden nicht an einem Lohntage abgezogen.

Cap. IX.

Das Verfahren im Falle der Erkrankung oder Verunglückung betr.

Sobald ein Arbeiter krank wird und die Knappschafts-Casse zur Heilung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen hat, oder nehmen will, hat er die Krankheit sofort seinem unmittelbaren Vorgesetzten entweder selbst anzuzeigen, oder im Behinderungsfalle durch einen zuverlässigen Boten anzeigen zu lassen und sich von demselben behufs der sofortigen ärztlichen Behandlung einen Krankenschein zu besorgen.

Widerfährt einem Arbeiter ein Unfall im Dienste, so hat er davon sofort seinem nächsten Vorgesetzten, oder, dafern er solchen nicht ohne Beschwer, z. B. in der Grube, finden könnte, einem andern Jour habenden Steiger über Tage Meldung zu machen, resp. durch seinen Begleiter machen zu lassen und Jenes Disposition sich zu unterwerfen. Es wird ihm gleichfalls behufs der ärztlichen Behandlung ein Krankenschein ausgestellt, mittelst dessen er sich zum Arzte zu begeben hat, wenn nicht letzterer für den Fall, daß der Beschädigte am Selbstgehen behindert ist, vom Werke, Knappschafts-Krankenhaus oder von der Behausung aus, herbeigeholt wird. Im Uebrigen hat sich der Erkrankte oder Verunglückte ganz nach den Bestimmungen des Knappschaftsstatuts zu richten.

Cap. X.

Die Verpflichtung der Arbeiter zum Eintritt in die Knappschafts-Casse und zur Beitragsleistung zu dieser Casse.

Jeder berechnigte Arbeiter ist verpflichtet, in den Knappschafts-Verband einzutreten und diejenigen Leistungen im Dienste der Knappschaft zu übernehmen, welche die Knappschafts-Ordnung nebst ihren Anhängen festsetzt. Die Beiträge zur Knappschafts-Casse werden vom verdienten Lohne alllohntäglich in Abzug gebracht, außerordentliche Beiträge oder Zahlungen an dieselbe können aber mittelst sofortiger Baarzahlung gefordert werden. Mit Entrichtung des Eintrittsgeldes und mit dem